

Corona-Infomail 03

**an die ha-vertreter-innen & geschäftsstellen der mitgliedsverbände
an andere jugendverbände und -organisationen
an die kommunalen jugendringe**

30.03.2020

Vereinsrecht | Schutzschirm des Bundes | FAQs | juleica-ausbildung.de

Liebe Kolleg-inn-en, liebe Freund-inn-e-n,

zum Start in die neue Woche möchten wir euch wieder über ein paar aktuelle Dinge informieren, die für die Jugendarbeit im Kontext der Corona-Pandemie wichtig sein könnten.

Änderungen im Vereinsrecht

Nach dem Bundestag hat am Freitag auch der Bundesrat Änderungen im Vereinsrecht zugestimmt. Diese Änderungen sollen Vereinen die nötige Handlungsfähigkeit geben, um auch ohne physische Treffen Entscheidungen der Mitgliederversammlung/Vollversammlung herbeiführen zu können. Die Regelungen sind auf das Jahr 2020 beschränkt (Quelle: Vereinsinfobrief Nr. 379 - Ausgabe 5/2020 - 25.03.2020 | vereinsknowhow.de):

„Automatische Verlängerung der Amtszeit“

Die meisten Vereinssatzungen sehen eine feste Amtszeit für den Vorstand vor - auch wenn das gesetzlich nicht erforderlich ist. Bei einer solchen Amtszeitbegrenzung empfiehlt sich eine Verlängerungsklausel, nach der der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt bleibt. Leider fehlt diese Klausel in manchen Satzungen.

Das hat problematische Folgen: Die Amtszeit endet dann automatisch und der Verein ist ohne rechtmäßigen Vorstand. Leider führt das aktuelle Versammlungsverbot nicht selten zu genau diesem Zustand.

Artikel 2, § 5 Abs. 1 des Gesetzes ermöglicht, dass Vorstandsmitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit zunächst im Amt bleiben, d.h. eine Wieder- oder Neubestellung nicht zwingend erforderlich ist, um den Verein handlungsfähig zu erhalten.

Hinweis: Natürlich kann kein Vorstandsmitglied zur Fortsetzung des Amtes gezwungen werden. Er müsste dann aber, wenn die Neuregelung in dieser Form in Kraft tritt, ausdrücklich zurücktreten. Dazu genügt eine formlose Erklärung einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied gegenüber.

Virtuelle Mitgliederversammlung

Dass eine virtuelle Mitgliederversammlung (d.h. mit internetgestützten Kommunikationsmedien, wie z.B. Videokonferenz o.ä.) zulässig ist, hat die Rechtsprechung bereits bestätigt (Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 27.09.2011, I-27 W 106/11). Allerdings ist dafür bisher eine entsprechende Satzungsregelung unverzichtbar.

Artikel 2, § 5 Abs. 2 Nr. 1 soll virtuelle Versammlungen der Präsenzversammlung gleichstellen. Für gültige Beschlüsse ohne Zusammenkunft der Mitglieder ist dann weder eine besondere Satzungsgrundlage noch - wie bei der bisherigen schriftlichen Beschlussfassung - die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Nach § 28 BGB würde diese Regelungen auch für Vorstandssitzungen gelten.

Hinweis: Ungeklärt ist aber die Frage, ob das umstandslos auch für Vereine gilt, bei denen einen nennenswerte Zahl von Mitgliedern nicht über die Voraussetzungen für eine Teilnahme an einer virtuellen Versammlung verfügt (fehlende technische Ausstattung und Kenntnisse). Dann kann eine virtuelle Versammlung eine „besondere Erschwernis“ für die Teilnahme darstellen und die Beschlüsse zwar nicht nichtig (von vornherein unwirksam), aber anfechtbar machen.

Unser Tipp: Im Zweifel sollte dann – die künftig mögliche – vereinfachte schriftliche Beschlussfassung gewählt oder die virtuelle Versammlung zumindest dadurch ergänzt werden.

Schriftliche Beschlussfassung wird vereinfacht

Auch die schriftliche Beschlussfassung soll durch die Neuregelung vereinfacht werden. Bisher verlangt § 32 Abs. 2 BGB bei einer schriftlichen Beschlussfassung die Einstimmigkeit. Es müssen also alle Mitglieder dem Beschluss zustimmen. Bereits eine einzige Enthaltung führt zum Scheitern des Beschlusses.

Das soll sich durch Artikel 2, § 5 Abs. 3 des Gesetzes ändern. Danach ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt (also angeschrieben) wurden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben. Es gelten die üblichen Mehrheitserfordernisse – also in den meisten Fällen eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Verlangt ist nur die Textform. Es ist also keine Unterschrift erforderlich. Damit kommen für die Beteiligung an der Abstimmung auch E-Mail und andere elektronische Textmedien (z.B. SMS oder WhatsApp) in Frage.

Zusätzlich wird es durch Abs. 2 Nr. 2 möglich, dass einzelne Mitglieder ihre Stimmen im Vorfeld einer (virtuellen oder physischen) Versammlung schriftlich abgeben. Es sind so auch Mischformen aus virtueller Versammlung und schriftlicher Beschlussfassung möglich. Das gilt auch für Vorstandssitzungen.“

Schutzschirm des Bundes & des Landes Niedersachsen

Der vom Bundestag beschlossene Schutzschirm kann voraussichtlich auch etliche Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe bzw. deren Mitarbeitende unterstützen. Insbesondere der erleichterte Zugang zu Kurzarbeitergeld sowie Zuschüsse für (Klein-)Unternehmen, Solo-Selbstständige oder auch Kulturschaffende (Soforthilfe-Programme) können in einigen Bereichen soziale Härten abfedern.

Leider noch nicht durch den Schutzschirm abgesichert sind Bildungsstätten, Jugendherbergen, Jugendzeltplätze und ähnliche Einrichtungen, denen in diesem Jahr massive Einnahmeeinbrüche bevorstehen und die wegen ihrer Gemeinnützigkeit nur begrenzte finanzielle Rücklagen haben, um diese Ausfälle zu kompensieren.

Inwiefern ehren- und nebenamtliche Honorar-Teamer-innen Zuschüsse aus dem Soforthilfeprogramm bekommen können, hängt von den individuellen Voraussetzungen ab. Freiberuflich Tätige oder Solo-Selbstständige sollten bei Erfüllen der Voraussetzungen die Möglichkeit haben, an den Soforthilfeprogrammen des Landes und des Bundes zu partizipieren. Für Studierende, denen nun die Nebenjobs (z.B. Teamen von Seminaren,...) verloren gehen, dürfte dies keine Lösung sein. Leider können wir zu diesen Problemlagen zz. keine weitergehenden Informationen und Einschätzungen geben. Sollte jemand von euch weitere Hinweise haben, nehmen wir die gerne auf.

FAQs auf ljr.de/coronafaq

Wir haben unser Informationsangebot auf ljr.de um FAQs erweitert, die wir ebenso wie die Infos auf ljr.de/corona fortlaufend ergänzen und aktualisieren. Ihr findet die FAQs und die Antworten darauf unter ljr.de/coronafaq

juleica-ausbildung.de nun auch mit Rubrik „Online-Kurse“

Viele Jugendverbände, -gruppen, und -ringe sowie die kommunale Jugendarbeit erproben nun verschiedene Methoden der digitalen Jugendarbeit – auch einige Module der Juleica-Ausbildung bzw. Juleica-Fortbildungen eignen sich für digitale Angebote. Viele Jugendleiterinnen dürften zz. etwas mehr Zeit für die eigene Fortbildung haben – warum diese also nicht nutzen?

Träger, die sich entscheiden, Module der Juleica-Ausbildung oder Juleica-Fortbildungen als Online-Kurse anzubieten, können diese ab sofort auch in einer extra Rubrik auf juleica-ausbildung.de eintragen und so einer breiteren Zielgruppe zur Verfügung stellen.

Weitere Fragen oder Austauschbedarf?

Wenn ihr weitere Fragen oder Wünsche an uns habt, meldet euch gerne. Auch wenn ihr weitere Infos und Einschätzungen habt, die auch für andere Träger interessant sein könnten, meldet euch gerne und wir greifen diese dann auf ljr.de/corona oder in einer der nächsten Corona-Infomails auf. Auch bieten wir gerne weitere Online-Meetings an und freuen uns über eure Themenwünsche.

Viele Grüße & bleibt gesund!
landesjugendring niedersachsen e.v.

i.A.
(Björn Bertram, Geschäftsführer)

CORONA-INFORMATIONANGEBOT DES LJR:

Immer aktuell informiert: ljr.de/corona • faq's: ljr.de/coronafaq

Tipps für digitale Jugendarbeit: [Wiki auf dem Jugendserver Niedersachsen](#)

Sonderantragsfristen im Förderprogramm Generation³: generationhochdrei.de